

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BONATRANS GROUP a.s. für den Verkauf von Produkten

1. Einleitende Bestimmungen

1.1. Diese Bedingungen sind Bestandteil der Kaufverträge, die von der Gesellschaft BONATRANS GROUP a.s. mit Sitz in Bohumín, Revoluční 1234, PLZ 735 94, Tschechische Republik, ID-Nr. 27438678, eingetragen im Handelsregister beim Landgericht in Ostrava, Abteilung B, Einlage 3173, als Verkäufer einerseits, mit einzelnen Käufern andererseits abgeschlossen werden, deren Gegenstand die vom Verkäufer verkauften Produkte sind. Soweit im Kaufvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt für ihn das Gesetz Nr. 89/2012 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch in seiner geänderten Fassung (im Folgenden nur „**Bürgerliches Gesetzbuch**“).

2. Preis der Produkte

2.1. Der Käufer verpflichtet sich, für die Produkte, deren Verkauf Gegenstand des Kaufvertrags ist, den im Kaufvertrag festgelegten Kaufpreis zu zahlen.

2.2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen, wenn in der Zeit vom Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt der Herstellung und Lieferung der Produkte eine Kostenänderung aufgrund einer Änderung der Preise für Einsatzstoffe, Energie (und anderer Posten, die in jedem Kaufvertrag vereinbart werden können) um mehr als 5 % gegenüber der Situation, die dem Vertrag zugrunde lag, eintritt. Der Verkäufer informiert den Käufer über die Änderung des Kaufpreises mindestens 30 Tage vor der Lieferung der Produkte.

3. Pflichten des Käufers in Bezug auf die Mehrwertsteuer

3.1. Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

3.1.1. Falls der Verkäufer den Transport der Produkte nicht gewährleistet, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer vor der jeweiligen Lieferung darüber zu informieren, ob die Produkte für den sofortigen Transport aus der Tschechischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (nachstehend „EU“ genannt) bestimmt sind.

3.1.2. der Käufer teilt dem Verkäufer vor der ersten Lieferung auch mit, ob er in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Lieferung erfolgt, für die Mehrwertsteuer (im Folgenden „**MwSt.**“ genannt) registriert ist.

3.1.3. Der Käufer teilt dem Verkäufer vor der ersten Lieferung schriftlich seine vollständige Steueridentifikationsnummer mit, unter der er in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist. Der Käufer teilt dem Verkäufer unverzüglich schriftlich jede Änderung dieser Steueridentifikationsnummer mit.

3.1.4. Der Käufer, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat mehrwertsteuerlich registriert ist, ist außerdem verpflichtet, dem Verkäufer vor der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen, ob die gelieferten Produkte aufgrund des Erwerbs der Produkte in einem anderen EU-Mitgliedstaat für den Käufer mehrwertsteuerpflichtig sind. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich der Inhalt dieser Mitteilung bei späteren Lieferungen von Produkten ändert.

3.1.5. Wird der Transport nicht vom Verkäufer durchgeführt, ist der Käufer verpflichtet, nachzuweisen, dass der Transport von ihm oder einer von ihm bevollmächtigten Person durchgeführt wurde und dass die Produkte tatsächlich aus dem Gebiet der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedstaat transportiert wurden. Zum Nachweis dieser Tatsachen ist der Käufer verpflichtet, spätestens 10 Tage ab dem Datum der Übergabe der Produkte durch den Verkäufer zum Transport eines der folgenden Dokumente vorzulegen, wenn diese Tatsachen daraus ersichtlich sind, insbesondere das Transportdokument (z. B. Konnossement) oder eines der folgenden Dokumente, auf das sich die Parteien einigen:

- eine schriftliche Erklärung des Käufers, dass die Produkte in seinem Namen und auf seine Rechnung aus der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert wurden, die auch eine eindeutige Identifizierung der Produkte, des/der Beförderer(s), des/der Beförderungsvertrags/Verträge sowie des Ortes des Beginns und der Beendigung der Beförderung der Produkte enthält;
- die schriftliche(n) Erklärung(en) des/der Beförderer(s), dass die Produkte im Namen und auf Rechnung des Käufers von der Tschechischen Republik in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert wurden; diese Erklärung(en) muss (müssen) ferner die eindeutige Identifizierung der Produkte, des Käufers, des Beförderungsvertrags sowie des Ortes des Beginns und der Beendigung der Beförderung der Produkte enthalten;
- der/die Beförderungsvertrag(e) zwischen dem Käufer und dem/den Beförderer(n);
- die Rechnung(en) des/der Beförderer(s) für die Transportleistung; oder
- ein anderes Dokument oder andere Dokumente, die vom Verkäufer vereinbart wurden.

3.2. Exporte von Produkten außerhalb der EU

3.2.1. Falls der Transport nicht vom Verkäufer durchgeführt wird, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er keinen Sitz, keine Niederlassung im Sinne der MwSt.-Vorschriften und keinen Geschäftssitz in der Tschechischen Republik hat, um zu beweisen, dass der Transport vom Verkäufer durchgeführt wird und dass die Produkte außerhalb der EU transportiert werden, bevor die entsprechende Lieferung erfolgt. Zum Nachweis dieser Tatsachen ist der Käufer verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Übergabe der Produkte durch den Verkäufer zum Transport eines der folgenden Dokumente vorzulegen, wenn diese Tatsache aus ihnen ersichtlich ist, insbesondere ein Transportdokument (z.B. ein

Konnossement) oder eines der folgenden, von den Parteien einvernehmlich festgelegten Dokumente:

- eine schriftliche Erklärung des Käufers, dass die Produkte in seinem Namen und auf seine Rechnung aus der Tschechischen Republik außerhalb der EU befördert wurden, die auch eine eindeutige Identifizierung der Produkte, des/der Beförderer(s), des/der Beförderungsvertrag(s) und des Ortes des Beginns und der Beendigung der Beförderung der Produkte enthält;
- eine schriftliche Erklärung des/der Beförderer(s), dass die Produkte aus der Tschechischen Republik außerhalb der EU im Auftrag des Käufers und in seinem Namen befördert wurden, die auch eine eindeutige Identifizierung der Produkte, des Käufers, des Beförderungsvertrags und des Ortes des Beginns und der Beendigung der Beförderung der Produkte enthält;
- der/die Beförderungsvertrag(e) zwischen ihm und dem/den Beförderer(n);
- Rechnung(en) des/der Beförderer(s) für den Transportdienst;
- ein anderes Dokument oder andere Dokumente, die vom Verkäufer vereinbart wurden.

3.3. Gemeinsame Bestimmungen

3.3.1. Wenn die Bedingungen für die Befreiung der betreffenden Lieferung von der Mehrwertsteuer gemäß der in der Tschechischen Republik geltenden gesetzlichen Regelung nicht erfüllt sind, wird der entsprechende Mehrwertsteuersatz auf den Kaufpreis für die Produkte aufgeschlagen; der Käufer zahlt diese Mehrwertsteuer zusammen mit dem Kaufpreis

3.3.2. Liefert der Käufer dem Verkäufer die in diesem Artikel vereinbarten Dokumente nicht innerhalb der vereinbarten Frist, wird auf den Kaufpreis die Mehrwertsteuer in Höhe der in der Tschechischen Republik geltenden gesetzlichen Regelung aufgeschlagen, die der Käufer zusammen mit dem Kaufpreis zu zahlen hat.

3.3.3. Der Käufer hat dem Verkäufer auch alle damit zusammenhängenden Vertragsstrafen zu zahlen, die der Verkäufer zusätzlich zu zahlen hat, weil der Käufer dem Verkäufer im Rahmen dieses Artikels unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn der Käufer auf andere Weise gegen seine Verpflichtungen aus diesem Artikel verstößt. Der Käufer hat die genannten Vertragsstrafen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung des Verkäufers zu zahlen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis auf der Grundlage eines vom Verkäufer ausgestellten Steuerbelegs (Rechnung) nach der Lieferung des Produkts, das Gegenstand des Kaufvertrags ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum auf das im Vertrag angegebene Bankkonto des Verkäufers zu zahlen. Dieses Konto kann nur durch einen Nachtrag zum Vertrag geändert werden.

4.2. Das Datum der Erfüllung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer ist immer das Datum, an dem die dem Kaufpreis entsprechenden Mittel dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben werden.

5. Lieferung und Eigentumsübergang der Produkte

- 5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Produkte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, innerhalb der im Kaufvertrag festgelegten Frist zu liefern. Der Verkäufer ist zur vorzeitigen Erfüllung berechtigt.
- 5.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Produkte in der üblichen Verpackung zu liefern, damit sie während des Transports nicht beschädigt werden. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über eventuelle Transportschäden an den Produkten unverzüglich nach deren Eintreffen beim Käufer zu informieren.
- 5.3. Der Verkäufer erfüllt seine Verpflichtung zur Lieferung der Produkte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, indem er sie an dem im Kaufvertrag angegebenen Ort (Lieferort) dem vom Käufer benannten und vereinbarten Frachtführer zum Transport übergibt. Falls der Lieferort im Kaufvertrag nicht angegeben ist, gilt als Lieferort der Sitz des Verkäufers. Der Käufer hat für die Verladung und den Transport der Produkte ab dem Lieferort auf eigene Kosten zu sorgen und dem Verkäufer rechtzeitig den Namen des Spediteurs mitzuteilen.
- 5.4. Der Verkäufer erfüllt seine Verpflichtung zur Lieferung der Produkte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, wenn der Kaufvertrag die Verpflichtung des Verkäufers vorsieht, die Produkte an einen bestimmten Ort im Einfuhrland (den Einfuhrort) zu liefern, indem er sie dem Käufer am vereinbarten Einfuhrort zur Verfügung stellt. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, die Produkte am Einfuhrort entgegenzunehmen und für ihre Entladung zu sorgen.
- 5.5. Bis zur Übergabe der Produkte haftet der Verkäufer für alle Kosten, mit Ausnahme der Kosten gemäß Artikel 5.1 der vorliegenden Bedingungen.
- 5.6. Der Verkäufer ist nicht zur Lieferung der Produkte verpflichtet, wenn der Käufer nach dem Fälligkeitstermin finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer hat oder wenn die Erfüllung des Kaufvertrags durch den Käufer gefährdet ist. In einem solchen Fall wird die Lieferfrist entsprechend verlängert.
- 5.7. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig die Lieferung und Abnahme der Produkte schriftlich zu bestätigen.
- 5.8. Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises ist der Käufer nicht berechtigt, das Eigentum an dem Produkt auf einen Dritten zu übertragen oder ein Recht daran zu begründen, das dem Verkäufer die Ausübung seines Eigentumsrechts erschweren würde.
- 5.9. Das Risiko der Beschädigung der Produkte geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Produkte zum Transport gemäß Artikel 5.3 der vorliegenden Bedingungen oder zum Zeitpunkt der

Lieferung der Produkte am Einfuhrort gemäß Artikel 5.4 der vorliegenden Bedingungen auf den Käufer über.

6. Rechte und Pflichten des Käufers

- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Gefahr und Kosten eine Einfuhr Lizenz oder sonstige behördliche Genehmigungen einzuholen, sämtliche für die Einfuhr der Produkte erforderlichen Zollformalitäten zu erledigen und Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige mit den Einfuhrzollformalitäten verbundene Aufwendungen zu entrichten..
- 6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Kaufvertrag, auch teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte abzutreten.
- 6.3. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte nicht an Unternehmen mit Sitz auf dem Gebiet der Russischen Föderation oder Weißrusslands oder an Unternehmen, die in diesen Ländern registriert sind, weiterzuliefern und auch die Beförderung der Waren auf das Gebiet der Russischen Föderation oder Weißrusslands nicht zuzulassen. Der Käufer verpflichtet sich darüber hinaus, alle geltenden internationalen Sanktionen, Embargos und sonstigen Beschränkungen einzuhalten, die für den Handel mit Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag gelten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

7. Menge, Qualität und Gestaltung der Produkte

- 7.1. Die Produkte sind in der im Kaufvertrag vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung zu liefern.
- 7.2. Der Nachweis der Produktqualität ist das Produktprüfzertifikat. Das Produktprüfzertifikat wird immer als ein Dokument für die gesamte Versandcharge geliefert

8. Mängelhaftung, Gewährleistung

- 8.1. Als Mangel gilt eine Abweichung in der Qualität oder Ausführung der gelieferten Ware im Sinne von Artikel 7.1.
- 8.2. Sofern der Kaufvertrag nichts anderes vorsieht, gewährt der Verkäufer für die Produkte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, eine Garantie für einen Zeitraum von 60 Monaten, der mit dem Datum der Lieferung des Produkts an den Käufer beginnt, und falls das Herstellungsdatum auf dem Produkt angegeben ist, mit dem ersten Tag des Monats, der auf den auf dem Produkt angegebenen Monat folgt. Bei Produkten, die als Bestandteile von Neufahrzeugen verwendet werden, beginnt die genannte Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Auslieferung der Neufahrzeuge an den Endkunden, endet jedoch spätestens 66 Monate nach dem Datum der Auslieferung des Produkts an den Käufer. Die Beschaffenheitsgarantie bedeutet, dass das Produkt während der Garantiezeit die in Artikel 7.1 genannten Eigenschaften unter Berücksichtigung des normalen Verschleißes beibehält. Die Qualitätsgarantie bezieht sich ausschließlich auf Mängel, die bei der Herstellung des

Produkts entstanden sind und bei der Prüfung im Werk nicht festgestellt werden konnten, vorausgesetzt, die Prüfung wurde durchgeführt.

8.3. Die Garantie für die Qualität der Oberflächenbeschaffenheit von Produkten oder Teilen davon, die mit BONACOAT®-Beschichtungssystemen hergestellt wurden, beträgt 60 Monate (im Folgenden „BONACOAT®-Beschichtungssystem-Garantie“ genannt). Die Garantie für die Qualität der Oberflächenbeschaffenheit von Produkten, die mit anderen Beschichtungssystemen hergestellt wurden, beträgt 24 Monate. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Lieferung des Produkts und, wenn das Herstellungsdatum auf dem Produkt angegeben ist, mit dem ersten Tag des Monats, der auf den auf dem Produkt angegebenen Monat folgt. Der letzte Satz von Artikel 8.2 gilt sinngemäß.

Die Garantie für BONACOAT®-Beschichtungssysteme bedeutet, dass das Beschichtungs-System die vereinbarte Schutzklasse nach EN 13261 für die Dauer der Garantiezeit beibehält.

Die Garantie für BONACOAT®-Beschichtungssysteme erstreckt sich nicht auf den Radsatz und seine Teile:

- unter anderen als den vereinbarten, und wenn nicht vereinbart, dann unter normalen Betriebsbedingungen betrieben werden;
- die mit Meerwasser in Berührung gekommen sind;
- für Mängel, die durch ein äußeres außergewöhnliches Ereignis verursacht wurden;

Als Bedingung für die Gewährleistung auf BONACOAT®-Beschichtungssysteme ist eine regelmäßige Inspektion und Wartung des Beschichtungssystems durch den Käufer oder Endkunden mindestens einmal jährlich durchzuführen. Der Käufer oder ein Dritter hat über jede durchgeführte Inspektion ein Protokoll zu erstellen, das auch eine fotografische Dokumentation des Zustands der Beschichtung enthält. Im Falle einer Beschädigung der Beschichtung hat der Käufer oder ein Dritter unverzüglich nach der Inspektion die Mängel gemäß der Gebrauchsanweisung oder den Anweisungen des Verkäufers oder des Beschichtungsherstellers zu beheben und ein Protokoll über die Reparatur einschließlich einer fotografischen Dokumentation des Zustands vor und nach der Reparatur zu erstellen. Im Falle der Geltendmachung des Mängelhaftungsrechts ist der Käufer verpflichtet, der Reklamation die Aufzeichnungen über alle regelmäßig durchgeführten Kontrollen einschließlich einer Fotodokumentation beizufügen.

8.4. Die Mängelhaftung des Verkäufers (worunter auch die Rechte des Käufers aus der Beschaffenheitsgarantie, einschließlich der Garantie für BONACOAT® - Beschichtungssysteme, zu verstehen sind) entfällt, wenn diese Mängel nach Übergang der Schadensgefahr an den Produkten auf den Käufer durch Ereignisse verursacht wurden, die nicht vom Verkäufer oder von Personen, mit deren Hilfe der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllt hat, verschuldet wurden (insbesondere durch Transport und Handhabung), sowie bei Mängeln, die durch normale Abnutzung des Produkts oder seine unsachgemäße Lagerung, Bedienung, unzureichende Wartung oder Bedienung unter Verstoß gegen die technische Dokumentation, Gebrauchsanweisung, Anweisungen des Verkäufers, Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften oder der einschlägigen allgemein geltenden Gesetzgebung, Durchführung von Eingriffen, Änderungen oder Reparaturen am Produkt ohne Zustimmung

des Verkäufers, Nichteinhaltung der Regeln für den Umgang mit Produkten der BONATRANS GROUP a. s. oder die Verwendung von Nicht-Original-Ersatzteilen (d. h. von Teilen, die nicht vom Verkäufer genehmigt wurden). Der Verkäufer haftet auch nicht für Mängel der Beschichtung, die durch Beschädigung bei der Handhabung, Lagerung oder im Betrieb verursacht werden. Die Gewährleistung für die Qualität der Grundbeschichtung erlischt, wenn die Deckbeschichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung der Produkte aufgebracht wird.

Darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für Mängel in der Oberflächenbeschaffenheit, wenn der Käufer seiner Verpflichtung gemäß Artikel 13.6 nicht nachgekommen ist und auch dann nicht, wenn der Käufer oder ein Dritter Teile (Getriebe, Räder usw.) auf die Achse montiert hat, indem er die Achse gekühlt (kryogene Montage) oder diese Teile erwärmt hat (Warmmontage), ohne dass dies im Kaufvertrag vereinbart wurde.

Die Haftung des Verkäufers für Mängel entfällt auch bei einem Produkt, das vom Käufer oder einem Dritten folgendermaßen behandelt wurde: Schweißen; Aufschweißen; Laserbehandlung; Erhitzung durch Gasbrenner, Plasma, Hochfrequenzströme oder andere Mittel; Metallisierung; Beschichtung durch elektrolytische oder chemische Mittel.

Die Mängelhaftung des Verkäufers entfällt auch, wenn der Käufer oder ein Dritter bei der Handhabung des Produkts, insbesondere beim Be-, Ent- und Umladen, elektromagnetische Geräte und Geräte mit Dauermagneten verwendet haben.

Der Verkäufer haftet nicht für Korrosions- und Lackschäden an Radsätzen, bei denen vertraglich vereinbart wurde, die Überstände der Radnabe zum Achssitz mit einem anderen Mittel als einer Schutzschicht auf Wachsbasis zu behandeln oder eine solche Behandlung gar nicht zu vereinbaren.

8.5. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über die Ausübung seines Mängelhaftungsrechts innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt zu informieren, an dem er den Mangel entdeckt hat oder bei Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt hätte entdecken müssen.

8.6. Stellt der Käufer Mängel an der gelieferten Ware fest, verfasst er einen Mängelbericht, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Identifikationsdaten des Käufers (Firmenname, Adresse, ID-Nummer, Telefonnummer, E-Mail, Nachname, Vorname, Position der Kontaktperson);
- Produktspezifikation;
- die Nummer des Kaufvertrags und das Datum seines Abschlusses,
- der Ort, an dem sich das Produkt befindet,
- Liefertermin,
- Datum der Feststellung des Mangels,
- eine genaue Beschreibung des Mangels, untermauert durch Unterlagen,
- sonstige für die Beurteilung der Beschwerde relevante Tatsachen.

8.7. Die Mängelrüge ist dem Verkäufer schriftlich, entweder persönlich oder durch einen Postlizenzihaber, per Kurier oder elektronisch an die im Kaufvertrag angegebene Adresse zu übermitteln.

8.8. Ist der Verkäufer für den reklamierten Mangel verantwortlich, ist er verpflichtet, dem Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mängelanzeige den Lösungsvorschlag für die

Reklamation, d.h. die Art und Weise der Mängelbeseitigung mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, das Produkt am Ort, an dem es sich befindet, zu überprüfen, um den Mangel innerhalb der vorgenannten Frist festzustellen. Falls der Mangel innerhalb dieser Frist nicht überprüft werden kann, insbesondere weil ein Sachverständigengutachten erforderlich ist oder weil sich das Produkt außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik oder der Slowakischen Republik befindet, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer innerhalb dieser Frist über diese Tatsachen zu informieren und die voraussichtliche Zeit anzugeben, die für die Beurteilung der Reklamation erforderlich ist.

- 8.9. Wenn der Verkäufer für den geltend gemachten Mangel haftet, ist er verpflichtet, diesen durch Reparatur des Produkts nach Überprüfung zu beseitigen, es sei denn, der Verkäufer entscheidet anders. Im Falle eines Mangels, der nicht behebbar ist oder bei dem das Produkt auch nach der Reparatur für den vereinbarten oder üblichen Zweck unbrauchbar ist oder durch den die Nutzungsdauer des Produkts verkürzt wird, ist der Verkäufer verpflichtet, das mangelhafte Produkt durch ein fehlerfreies Produkt zu ersetzen. Vor einer solchen Ersatzlieferung ist der Verkäufer berechtigt, eine Qualitätsprüfung des betreffenden Produkts in Anwesenheit des Käufers zu verlangen. Ergibt die Prüfung des Produkts, dass das Produkt mangelhaft ist und dass die Mängel des Produkts tatsächlich durch seine Herstellung verursacht wurden, ist der Verkäufer endgültig verpflichtet, das mangelhafte Produkt durch ein einwandfreies Produkt zu ersetzen. Besteht zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Uneinigkeit über das Ergebnis der Untersuchung, so wird die Streitigkeit zwischen den Parteien durch den im Kaufvertrag bestellten Sachverständigen oder durch Vereinbarung der Parteien entschieden. Ergibt diese Begutachtung, dass der Verkäufer für die Mängel des Produkts verantwortlich ist, ist der Verkäufer verpflichtet, das mangelhafte Produkt durch ein einwandfreies Produkt zu ersetzen und die Kosten der Begutachtung zu tragen. Andernfalls trägt der Käufer die Kosten des Sachverständigengutachtens.
- 8.10. Sämtliche Mängel an der Lackierung des Produkts gelten als geringfügige Mängel im Sinne der Norm EN 50126 und verhindern daher nicht den Betrieb des Fahrzeugs im Normalbetrieb. Der Verkäufer ist daher nur verpflichtet, die Lackmängel auszubessern, wenn das Fahrzeug aus einem anderen Grund als einem Lackmangel stillgelegt wird und nur zu einem Zeitpunkt, zu dem die Witterungsbedingungen für die Ausbesserung des Lacks geeignet sind. Die Verpflichtung des Käufers oder des Endkunden zur regelmäßigen Inspektion und Wartung des Lacksystems gemäß Artikel 8.3 bleibt davon unberührt.

9. Verantwortung

- 9.1. Die Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer gegenüber dem Käufer nicht für Folgeschäden und/oder indirekte Schäden haftet. Zu den Folgeschäden und indirekten Schäden gehören unter anderem Gewinnverluste, Einnahmeverluste, Verluste durch Produktionsunterbrechung oder -einstellung und Ausfallzeiten, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten, Schäden und Strafen, die an Kunden des Käufers und andere Kunden zu zahlen sind, Rufschädigung, Kosten für die Verlängerung oder Wiederbeschaffung von Finanzierungen oder andere ähnliche Verluste.

9.2. Die Gesamthaftung des Verkäufers für Schäden ist auf maximal 5 % des Kaufpreises der Produkte, deren Verkauf Gegenstand des Kaufvertrags ist, pro Schadensfall und insgesamt auf maximal 10 % des genannten Kaufpreises begrenzt. Eventuelle Vertragsstrafen oder Bußgelder, die im Zusammenhang mit demselben Verstoß verhängt werden können, werden auf den Schadenersatz angerechnet. Die in dieser Klausel vereinbarte Haftungsbeschränkung hat stets Vorrang vor allen anderen Bestimmungen, die im Kaufvertrag oder in einem anderen Dokument enthalten sind und die mit dieser Klausel des Artikels 9.2 der vorliegenden Bedingungen nicht übereinstimmen.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1. Der Verkäufer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:

- der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises für das gelieferte Produkt länger als 30 Kalendertage in Verzug ist;
- der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 5.3 oder 5.4 der Bedingungen ohne triftigen Grund nicht nachkommt;
- der Käufer den vereinbarten Eigentumsvorbehalt verletzt, indem er das Produkt vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises an einen Dritten überträgt;
- der Käufer in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerät oder in unmittelbare Gefahr gerät, dies zu werden;
- der Käufer wiederholt gegen andere Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Kaufvertrags verstößt. Als wiederholte Verletzung gilt eine Situation, in der eine Verletzung der Bedingungen oder des Kaufvertrags bereits stattgefunden hat und der Käufer über den mangelhaften Zustand informiert wurde, oder wenn der mangelhafte Zustand auch nach der Benachrichtigung der anderen Partei und nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht behoben worden ist.

10.2. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Verkäufer mit der Lieferung der Produkte mehr als 60 Tage im Verzug ist;
- der Verkäufer wiederholt gegen andere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Kaufvertrags verstößt. Wiederholte Verletzung bedeutet eine Situation, in der eine Verletzung der Bedingungen oder des Kaufvertrags bereits stattgefunden hat und der Verkäufer auf den mangelhaften Zustand aufmerksam gemacht wurde, oder wenn der mangelhafte Zustand auch nach Benachrichtigung der anderen Partei und nach Festsetzung einer angemessenen Frist nicht behoben worden ist.

11. Schutz des geistigen Eigentums

11.1. Alle Informationen, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt, gelten als vertraulich, Geschäftsgeheimnis und geistiges Eigentum des Verkäufers.

11.2. Der Verkäufer besitzt oder übt alle Rechte an geistigem Eigentum aus, die im Zusammenhang mit Daten, Dokumenten, Zeichnungen, Berechnungen, Berichten, technischen Spezifikationen, Handbüchern oder Informationen, die der Verkäufer dem Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt oder stellen wird (die

„Dokumentation“), bestehen oder entstehen, und der Käufer erwirbt keine Rechte an diesem geistigen Eigentum, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt des Vertrags bestehen oder in der Zukunft geschaffen werden, und ist auch nicht berechtigt, sie auszuüben. Für die Zwecke dieser Klausel umfassen die Rechte an geistigem Eigentum das Urheberrecht und verwandte Rechte, einschließlich Rechte an Software, Rechte an Patenten, Marken, Rechte an gewerblichen Mustern oder Gebrauchsmustern (unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht), Rechte an Handelsnamen und anderen Bezeichnungen, Rechte an Know-how und alle anderen Informationen, Rechte an Domänenamen, am Firmenwert und am Ruf sowie alle sonstigen Rechte und Schutzformen gleich welcher Art, die mit den vorgenannten Rechten in Zusammenhang stehen oder weltweit eine ähnliche Bedeutung haben, sowie alle Rechte, die sich aus Lizenzen oder Genehmigungen zur Ausübung der vorgenannten Rechte an geistigem Eigentum ergeben.

- 11.3. Der Käufer ist insbesondere nicht berechtigt, die Dokumentation oder Teile davon zu kopieren, zu vervielfältigen, zu ergänzen oder zu verändern, an Dritte weiterzugeben oder für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Dies bedeutet auch, dass der Käufer nicht berechtigt ist, auf der Grundlage der Dokumentation oder eines Teils davon ein Produkt für sich selbst oder für eine andere Person von einem anderen Hersteller herstellen zu lassen. Der Käufer ist auch nicht berechtigt, die Dokumentation (mit Ausnahme des Namens oder der Bezeichnung der Dokumentation) in Ausschreibungen, für Anfragen oder für die Bestellung eines Produkts bei einem Dritten zu verwenden. Die Unterlagen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Zeichnungen) sind bei Beendigung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an den Verkäufer zurückzugeben.
- 11.4. Für den Fall, dass der Käufer dem Verkäufer Informationen, Dokumente oder Zeichnungen eines Dritten (oder andere Rechte an geistigem Eigentum, zu deren Ausübung der Dritte berechtigt ist) zur Verfügung stellt, sichert der Käufer dem Verkäufer zu, dass dieser Dritte dem Käufer das Eigentum an den Rechten an geistigem Eigentum oder eine für die Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer ausreichende Lizenz an den Rechten an geistigem Eigentum übertragen hat. Der Käufer sichert dem Verkäufer zu, dass der Erhalt, der Besitz oder die Nutzung von Informationen, Dokumenten oder Zeichnungen nicht die Rechte Dritter verletzt oder beeinträchtigt. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von jeglichen Verlusten freizustellen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit einer Klage eines Dritten gegen ihn wegen Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte entstehen.

12. Vertragsstrafe

- 12.1. Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % pro Tag des geschuldeten Betrags zu zahlen, höchstens jedoch 15 % des im Kaufvertrag festgelegten Kaufpreises.
- 12.2. Verstößt der Käufer gegen seine Verpflichtung aus Artikel 5.3 oder 5.4 dieser Bedingungen, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Kaufpreises der nicht reklamierten Produkte zu zahlen.

- 12.3. Falls der Käufer seine Verpflichtung aus Artikel 5.8 dieser Bedingungen verletzt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Kaufpreises des Produkts zu zahlen.
- 12.4. Ist der Verkäufer mit der Erfüllung seiner Lieferverpflichtung aus dem Kaufvertrag in Verzug, so hat er dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Kaufpreises der Produkte, deren Lieferung in Verzug ist, für jeden Tag des Verzugs zu zahlen, höchstens jedoch 5 % des Kaufpreises der Produkte, deren Lieferung in Verzug ist.
- 12.5. Der Käufer ist verpflichtet, für jeden Fall der Zu widerhandlung gegen die in Artikel 11 dieser Bedingungen festgelegte Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,- EUR zu zahlen.
- 12.6. Jede Partei ist verpflichtet, für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 350,- zu zahlen, wenn eine andere im Kaufvertrag oder in diesen Bedingungen festgelegte Verpflichtung verletzt wird.
- 12.7. Die Zahlung der Vertragsstrafe durch den Käufer berührt in keiner Weise das Recht auf Schadensersatz in voller Höhe.

13. Lieferung der vom Käufer bereitgestellten Komponenten und Materialien

- 13.1. Wird vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer bestimmte Komponenten und/oder Material für die Herstellung der Produkte, deren Verkauf Gegenstand des Kaufvertrags ist, liefert, so hat der Käufer die vereinbarten Komponenten und das Material für den Zusammenbau zu den Produkten in der vereinbarten Ausführung und Menge an den Verkäufer an dessen Adresse zu liefern, und zwar spätestens vor dem Datum des Versands der Produkte, deren Verkauf Gegenstand des Kaufvertrags ist, an den Käufer oder vor dem vereinbarten Datum der Abnahme der Produkte durch den Verkäufer, wie nachstehend angegeben.

Komponente/Material	Liefertermin (Tage)
Bremsscheibe, Raddämpfungsring (Radsatz-Endprodukt)	72
Antrieb inkl. Einzelteile (Getriebe, Elektromotor, Kupplung, Stern, Zahnrad)	62
Lagersysteme inkl. Einzelteile, Schmierstoffe	55
Bremsscheibe zur Achsmontage (Radsatz-Endprodukt)	55
Bremsscheibe, Raddämpfungsring (Rad-Endprodukt)	50
Ständer, Kartons, sonstiges Verpackungsmaterial	45

- 13.2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die vereinbarten Komponenten und Materialien in der vereinbarten Qualität und in Übereinstimmung mit den Normen zu liefern, und wenn es keine solchen Normen gibt, dann in der Qualität, die erforderlich ist, um die vereinbarte Qualität der Produkte zu erreichen, die Gegenstand der Lieferung sind. des Kaufvertrages. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Bauteile und Materialien für den Transport in der vereinbarten Weise zu verpacken und zu sichern bzw. für die jeweilige Transportart einen ausreichenden Schutz sicherzustellen. Die Verpackung und Palette, auf der die Komponenten und Materialien gelagert werden, müssen eine sichere Handhabung ermöglichen.
- 13.3. Vor der Anlieferung der Komponenten/Materialien an den Verkäufer hat der Käufer den Lieferschein und das Abnahmeprüfzeugnis (3.1 oder 3.2 nach EN 10204) an

delivery.notes@ghh-bonatrans.com und quality.certificate@ghh-bonatrans.com zu senden oder andernfalls die Lieferung beider Dokumente zusammen mit den Komponenten-/Materialien zu veranlassen. Der Lieferschein muss die interne Bestellnummer des Verkäufers enthalten.

- 13.4. Im Falle einer verspäteten Lieferung von Bauteilen oder Materialien sowie im Falle, dass deren Qualität nicht dem Artikel 13.2 dieser Bedingungen entspricht (einschließlich des Fehlens eines Prüfzertifikats), oder im Falle, dass Bauteile oder Materialien nicht in der vereinbarten Ausführung und Menge geliefert werden, ist der Verkäufer berechtigt, das Datum der Auftragsausführung (d.h. die Herstellung und Lieferung der Produkte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind) auf das nächste verfügbare Datum gemäß den Produktionsmöglichkeiten und -plänen des Verkäufers zu verschieben. In diesem Fall haftet der Verkäufer nicht für die damit verbundene Verzögerung bei der Lieferung der Produkte an den Käufer. Das Recht des Verkäufers auf Ersatz des entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.
- 13.5. Entspricht die Qualität der gelieferten Bauteile/Materialien nicht Artikel 13.2 dieser Bedingungen (einschließlich des fehlenden Prüfzertifikats), stimmt ihre Konstruktion nicht mit der vereinbarten Konstruktion überein oder sind sie aus einem anderen Grund für den Einbau in die Produkte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, unbrauchbar, ist der Verkäufer berechtigt, diese Mängel beim Käufer zu reklamieren. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Verpackung. Werden die Teile/Materialien in beschädigter Verpackung geliefert, entgegen Artikel 13.2 verpackt oder für den Transport bereitgestellt und/oder nicht auf einer Palette gestapelt (es sei denn, eine andere Art der Stapelung wurde im Voraus vereinbart), ist der Verkäufer berechtigt, diese Lieferung ganz, teilweise oder vollständig anzunehmen. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen, die durch die vorgenannten Mängel verursacht werden.
- 13.6. Werden die vom Käufer gelieferten Bauteile und/oder Materialien für den Transport und/oder die Lagerung konserviert, so hat der Käufer dem Verkäufer spätestens vor der Lieferung die genaue Art, den Handelsnamen und den Hersteller des verwendeten Konservierungsmittels mitzuteilen und dem Verkäufer ein Sicherheitsdatenblatt und ein technisches Datenblatt für dieses Konservierungsmittel zu übergeben. Gleichermaßen gilt für die Oberflächenbehandlung (insbesondere die Beschichtung) solcher Bauteile und/oder Materialien und deren Verpackung (ausgenommen Holzpaletten und Holz mit einer lesbaren internationalen Wärmebehandlungskennzeichnung).

14. Geltendes Recht, Streitbeilegung

- 14.1. Der Kaufvertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Kollisionsnormen und Regelungen des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 14.2. Die Parteien sind verpflichtet, alle Streitigkeiten, die sich aus dem Kaufvertrag ergeben, möglichst einvernehmlich beizulegen. Ist eine solche Streitbeilegung nicht möglich, werden alle Streitigkeiten, die sich aus dem Kaufvertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Aufhebung oder Ungültigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des

Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von drei gemäß deren Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig und abschließend entschieden. Alle Anhörungen, einschließlich der Unterlagen, auf die in solchen Anhörungen Bezug genommen wird, sind in englischer Sprache durchzuführen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Kaufvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich geändert oder ergänzt werden. Die elektronische Kommunikation (E-Mail, Fax) gilt nicht als schriftlich.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrags aus irgendeinem Grund von einem Gericht für ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Kaufvertrags; in einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um die betreffende Bestimmung so zu ändern, dass sie gültig, rechtmäßig und durchsetzbar wird, wobei die ursprüngliche Absicht der Parteien in Bezug auf die Bestimmung, die den Gegenstand regelt, so weit wie möglich gewahrt bleibt.
- 15.3. Im Falle eines Konflikts haben die Bestimmungen des Kaufvertrags Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.